



Bozen, 23.04.2020

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen

An die Abteilung 9 Informationstechnik

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur für Presse und Kommunikation

An die Dienststelle für die Zwei- und
Dreisprachigkeitsprüfungen

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An die Direktionen
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

An die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften

An das Konservatorium „C. Monteverdi“

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 18/2020

Landes- und Schulranglisten für das Schuljahr 2020/2021:

➤ Verlängerung der Frist für die Auflösung der Vorbehalte

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

die Rundschreiben Nr. 38/2019 zur Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2020/2021 und
Nr. 39/2019 zur Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2020/2021 legen fest, dass die Bewerbe-
rinnen und Bewerber, welche innerhalb 13. Dezember 2019 das Ansuchen um Eintragung mit Vorbehalt in die
Landes- und Schulranglisten gestellt haben, das Ansuchen um Auflösung des Vorbehaltes in diesen Ranglis-
ten innerhalb 28. April 2020 einreichen müssen.

Aufgrund der verschiedenen Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bewältigung
des epidemiologischen Notstandes aufgrund von COVID-19 bestehen, sind einige Bewerberinnen und Bewer-
ber nicht in der Lage, innerhalb 28. April 2020 die Voraussetzungen zu erfüllen, die für die Auflösung des
Vorbehaltes notwendig sind.

Daher wird die Frist für die Einreichung der Ansuchen um Auflösung des Vorbehaltes auf

Freitag, den 29. Mai 2020

verlängert. Es handelt sich hierbei um einen Verfallstermin.



Für die Auflösung des Vorbehaltes gelten die Vorschriften und Vorlagen, die von den Rundschreiben Nr. 38/2019 und Nr. 39/2019 vorgesehen sind.

Falls in dieser Zeit die aufgrund des epidemiologischen Notstandes verfügten Einschränkungen derart gelockert werden sollten, dass die Durchführung von Prüfungen möglich ist, finden die Prüfungen, die von der Bildungsdirektion organisiert werden, nach dem folgenden Zeitplan statt:

- Eignungsprüfungen zwecks Anerkennung des Berufstitels (Eignungsprüfung laut Artikel 22 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 206/2007): zwischen 20. und 26. Mai 2020,
- Sprachprüfungen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6: zwischen 18. und 22. Mai 2020.

Die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten noch eine persönliche Einladung zur Prüfung, in der die genauen Termine mitgeteilt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb dieser neuen Frist nicht das Ansuchen um Auflösung des Vorbehaltes einreichen, werden aus den Ranglisten für das Schuljahr 2020/2021 gestrichen.

Eine Direktbewerbung bei den Schulführungskräften ist in jedem Fall möglich.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 23.04.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 23.04.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 23.04.2020